

# Gruppen-Geldwäschebeauftragten bestellen oder abberufen („entpflichten“)



Wenn Sie verpflichtet sind, einen Gruppen- Geldwäschebeauftragten zu bestellen, muss dies vorab der Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Dies gilt auch, wenn Sie einen Gruppen-Geldwäschebeauftragten abberufen („entpflichten“) möchten.

## Basisinformationen

Sofern Sie Verpflichteter und zugleich Mutterunternehmen einer Gruppe nach dem Geldwäscherecht sind, besteht die Verpflichtung, einen Gruppen-Geldwäschebeauftragten sowie einen Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung und die Entpflichtung der oder des Gruppen-Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters sind der Aufsichtsbehörde vorab anzuzeigen.

Der Geldwäschebeauftragte ist für die Erstellung einer gruppenweit einheitlichen Strategie zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie für die Koordinierung und Überwachung ihrer Umsetzung zuständig.

Der Gruppengeldwäschebeauftragte **ersetzt nicht** die gegebenenfalls bei den gruppenangehörigen Unternehmen erforderlichen Geldwäschebeauftragten, sondern nimmt eine **zusätzliche Funktion** wahr.

Der Gruppengeldwäschebeauftragte hat unternehmensübergreifend verbindliche Verfahren zur Umsetzung der geldwäscherechtlichen Pflichten in den gruppenangehörigen Zweigstellen, Zweigniederlassungen und gruppenangehörigen Unternehmen im In- und Ausland zu schaffen. Er ist befugt, zu deren Durchsetzung Weisungen zu erteilen.

Der Gruppengeldwäschebeauftragte hat sich im Rahmen seiner Aufgaben in den Zweigstellen, Zweigniederlassungen sowie gruppenangehörigen Unternehmen im In- und Ausland über deren Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten laufend zu informieren. Ferner hat er sich in regelmäßigen Abständen - auch durch Besuche vor Ort - insbesondere davon zu überzeugen, dass die geldwäscherechtlichen Pflichten eingehalten, beziehungsweise die notwendigen Maßnahmen getroffen und wirksam

umgesetzt werden. Falls erforderlich, hat er auch unternehmensübergreifende Maßnahmen zu treffen.

Das Mutterunternehmen hat sicherzustellen, dass der Gruppengeldwäschebeauftragte oder von ihm beauftragte Mitarbeitende die Befugnis erhalten, sich in Bezug auf alle gruppenangehörigen Zweigstellen, Zweigniederlassungen und gruppenangehörigen Unternehmen im In- und Ausland Prüfungsberichte, soweit vorhanden, vorlegen zu lassen. Diese Befugnis beinhaltet auch, im Rahmen der genannten Aufgaben uneingeschränkt Stichproben durchzuführen. Das Mutterunternehmen hat zusätzlich sicherzustellen, dass der Gruppengeldwäschebeauftragte, die von ihm beauftragten Mitarbeitenden und die Gruppen-Innenrevision im Rahmen ihrer Aufgaben gruppenweit Zugang zu allen für die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten relevanten Informationen, Dokumenten und Dateien insbesondere über alle Kundinnen oder Kunden, wirtschaftlich Berechtigte sowie über alle Geschäftsbeziehungen und Transaktionen innerhalb oder außerhalb solcher Geschäftsbeziehungen haben. Der Gruppen-Geldwäschebeauftragte hat Vorkehrungen zum Schutz von personenbezogenen Daten zu schaffen.

## Voraussetzungen

- Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz
  - Anzeigepflichtig sind nur natürliche oder juristische Personen, die Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG) sind.
- Persönliche Zuverlässigkeit und Qualifikation
  - Der zukünftige Geldwäschebeauftragte und sein Stellvertreter müssen die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit und fachliche Qualifikation besitzen.

## Ablauf

- Als Verpflichteter zeigen Sie die Bestellung oder Entpflichtung eines Gruppen-Geldwäschebeauftragten und seinem Stellvertreter beziehungsweise seinem Stellvertreter für Ihr Unternehmen vorab bei der Aufsichtsbehörde an.
- Ihre Anzeige wird von der zuständigen Behörde geprüft.
- Sie erhalten eine Abschlussmitteilung.
- Besitzt die Person nicht die erforderliche Qualifikation oder Zuverlässigkeit, muss auf Verlangen der Aufsichtsbehörde die Bestellung als Gruppen-Geldwäschebeauftragte oder Gruppen-Geldwäschebeauftragter oder Stellvertreterin oder Stellvertreter widerrufen werden und eine neue Person benannt werden.

## Weitere Hinweise

### Rechtsbehelfe:

Im Fall des Verlangens einer Abberufung seitens der Behörde (§ 9 Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Satz 2 Geldwäschegesetz (GwG)): Anfechtungsklage

## Benötigte Unterlagen

- Anzeige über Bestellung oder Entpflichtung eines Gruppen-Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters
- Nachweise über Anzeigeberechtigung:
  - Nachweis über die Bestellung als Gruppen-Geldwäschebeauftragten
  - Nachweise, dass die antragstellende Person Mitglied der Leitungsebene des Unternehmens ist (zum Beispiel Handelsregisterauszug oder Gesellschaftervertrag)
- Gegebenenfalls aktueller Auszug aus dem Handelsregister
- Eingetragene Firmen reichen bei Antragstellung einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister ein. In Gründung befindliche juristische Personen (GmbH, AG) reichen den Gesellschaftsvertrag beziehungsweise die Satzung ein.
- Die zuständige Stelle behält sich vor, Angaben über die Qualifikation des Gruppen-Geldwäschebeauftragten nachzufordern:
  - zum Beispiel: Übersicht über den beruflichen Werdegang, Nachweise über die Teilnahme an geldwäscherechtlichen Schulungsveranstaltungen) sowie seine Zuverlässigkeit (zum Beispiel in Form von Auskünften aus dem Bundeszentralregister oder gegebenenfalls auch aus dem Gewerbezentralregister)

## Zuständige Stellen

- **[Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation – Abschnitt Z-10 - Geldwäscheprävention im Nichtfinanzbereich](#)**
  - +49 421 361 8808
  - Katharinenklosterhof 3, 28195 Bremen
  - [Website](#)
  - [geldwaeschepraevention@wht.bremen.de](mailto:geldwaeschepraevention@wht.bremen.de)
- **[Die Senatorin für Inneres und Sport Referat 21 - Staatsangehörigkeit und Ordnungsrecht](#)**
  - +49 421 361 9011
  - Contrescarpe 22-24, 28203 Bremen
  - [Website](#)
  - [office@inneres.bremen.de](mailto:office@inneres.bremen.de)
- **[Bürger- und Ordnungsamt/ Ordnungsangelegenheiten/ Geldwäscheprävention](#)**
  - +49 471 590 4041
  - +49 471 590 3759
  - Hinrich-Schmalfeldt-Straße 30, 27576 Bremerhaven
  - [geldwaesche@magistrat.bremerhaven.de](mailto:geldwaesche@magistrat.bremerhaven.de)

# Gebühren / Kosten

Gebührenfrei.

# Fristen & Bearbeitungsdauer

## Welche Fristen sind zu beachten?

Die Anzeige des Gruppen-Geldwäschebeauftragten und/oder des Stellvertreters muss vor der Bestellung erfolgen.

Es existiert keine Frist, das heißt, die Anzeige kann auch sehr kurzfristig erfolgen. Die Anzeige soll der Behörde die Möglichkeit geben, die Qualifikation und Zuverlässigkeit des neu ernannten Gruppen-Geldwäschebeauftragten und/oder des Stellvertreters zu überprüfen gegebenenfalls der Bestellung zeitnah zu widersprechen.

Die Abberufung („Entpflichtung“) des Gruppen-Geldwäschebeauftragten und/oder des Stellvertreters ist der Aufsichtsbehörde ebenfalls vorab anzuzeigen.

## Wie lange dauert die Bearbeitung?

Entfällt, da es sich nur um eine Anzeige handelt.

# Rechtsgrundlagen

- [§ 7 Absatz 4 Satz 1 Geldwäschegesetz \(GwG\)](#)
- [§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Geldwäschegesetz \(GwG\)](#)

# Weitere Informationen

- [Weitere Hinweise finden Sie auf der Internetseite der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation](#)

Aktualisiert am 24.04.2026